

# **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 30. SEPTEMBER 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

### **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Ausbildungsvorgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)
- § 17 Studienverlaufskontrolle
- § 18 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 20 Schriftliche Modulprüfungen
- § 21 Mündliche Modulprüfungen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungsfristen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 26 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 30 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten
- § 35 Übergangsvorschriften

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Psychologie an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. <sup>3</sup>Unter Beachtung der Anforderungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) vom 4. März 2020 erfüllt der Studiengang zudem eine der Voraussetzungen für eine spätere Erteilung der Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin (vgl. §§ 7 ff PsychThG); Näheres regeln § 12, § 15, § 16, § 30 und § 35.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: „B.Sc.“).

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, die Teilnahme an Forschungsarbeiten als Versuchsperson, einen zu einem Modul alternativ wählbaren fachübergreifenden Wahlbereich sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester durchzuführen.

#### **§ 4 Qualifikation**

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
2. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem gleichwertigen Sprachnachweis.

#### **§ 5 Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die in § 17 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

#### **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European

Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, die Versuchspersonenstunden, bei Ersetzen des Moduls PSY-M21 durch einen Wahlbereich auch für den erfolgreichen Abschluss dieses Wahlbereichs sowie das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom zuständigen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen  
Übungen  
Seminare  
Praktika

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. <sup>3</sup>Studienleistungen sind Klausuren, Referate, Praktikumsberichte, Projektberichte, Hausarbeiten und regelmäßige Teilnahme.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

## **§ 8**

### **Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Module können benotet oder unbenotet sein; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 29 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 18 und / oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie Versuchspersonenstunden gem. § 15. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten des Instituts für Psychologie.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, mindestens drei müssen Professoren oder Professorinnen sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung, einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem zuständigen oder Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das zuständige Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10** **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts für Psychologie gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Universität Regensburg bestellt werden. <sup>2</sup>In begründeten Fällen, insbesondere bei einem interdisziplinären Thema der Bachelorarbeit, kann auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin eines anderen Instituts oder einer anderen Fakultät der Universität Regensburg zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

## **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 25, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

- (5) <sup>1</sup>Praktikumstätigkeiten, die vor Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag des oder der Studierenden auf das Orientierungspraktikum nach § 14 PsychThApprO angerechnet werden, wenn sie den in § 14 Abs. 1 bis 3 PsychThApprO geregelten Anforderungen entsprechen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen der Anforderungen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Hinsichtlich eines Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung unter approbationsordnungskonformer Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gelten ferner die Regelungen in § 35.

### **§ 13**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

### **§ 14**

#### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## II. Spezielle Prüfungsvorschriften

### § 15

#### Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von insgesamt 153 LP:

<b>Modulübersicht</b>			
<i>Kurzbezeichnung</i>	<i>Bezeichner</i>	<i>LP</i>	<i>Prüfung</i>
(a) Psychologische Methodenlehre			
PSY-M01	Statistik	12	2 Klausuren
PSY-M02	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	6	1 Klausur
PSY-M03	Empirisch-Experimentelles Projektseminar	16	
PSY-M04	Grundlagen der Diagnostik	12	2 Klausuren
(b) Grundlagenfächer: Soziale, Allgemeine und Biologische Psychologie			
PSY-M05	Sozialpsychologie	8	1 Klausur
PSY-M06	Allgemeine Psychologie I	8	2 Klausuren
PSY-M07	Allgemeine Psychologie II	8	1 Klausur
PSY-M08	Biologische Psychologie	12	1 Klausur
(c) Grundlagenfächer: Intra- und interpersonelle Prozesse			
PSY-M09	Entwicklungspsychologie	8	1 Klausur
PSY-M10	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	6	1 Klausur
(d) Anwendungsfächer, Basismodule (Wahlpflicht, 3 aus 5)			
PSY-M11	Klinische Psychologie: Störungslehre	8	1 Klausur
PSY-M12	Klinische Psychologie: Gesundheitsförderung und Neuropsychologie	8	1 Klausur
PSY-M13	Pädagogische Psychologie	8	1 Klausur
PSY-M14	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	8	1 Klausur
PSY-M15	Angewandte Kognitionsforschung	8	1 Klausur
(e) Anwendungsfächer, Aufbaumodule (Wahlpflicht, 3 aus 4)			

PSY-M16	Klinische Psychologie und Neuropsychologie: Allgemeine Verfahrenslehre	8	1 Klausur
PSY-M17	Pädagogische Psychologie	8	2 Hausarbeiten/Klausuren
PSY-M18	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	8	1 Klausur
PSY-M19	Angewandte Kognitionsforschung	8	1 Klausur
(f) Praktikum			
PSY-M20	Praktikum	9	

2. Schlüsselqualifikationen und ergänzende Studienleistungen im Umfang von 13 LP:

PSY-M21	Ergänzende Kompetenzen zur Klinischen Psychologie	13	1 Klausur
---------	---------------------------------------------------	----	-----------

oder

Absolvieren eines Wahlbereichs im Umfang von 13 LP. In diesem Wahlbereich können bewertete Module oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 13 LP aus dem gesamten Studienangebot der Universität Regensburg mit Ausnahme des Fachbereichs Psychologie gewählt werden

3. der Teilnahme an Forschungsarbeiten des Instituts für Psychologie als Versuchsperson („Versuchspersonenstunden“) im Umfang von 50 Stunden (2 LP)

4. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

(2) Die Teilnahme an den genannten Modulen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich (Konsekutivitäten):

- PSY-M03, PSY-M04 und PSY-M10: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus dem Modul PSY-M01
- PSY-M11 und PSY-M121: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01 und PSY-M08
- PSY-M13: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01, PSY-M09 und PSY-M05
- PSY-M14: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01 und PSY-M05
- PSY-M15: Jeweils mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01, PSY-M06 und PSY-M07
- PSY-M16: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus den Modulen PSY-M01 und PSY-M12 oder PSY-M01 und PSY-M11
- PSY-M17: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus Modul PSY-M13
- PSY-M18: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung aus Modul PSY-M14
- PSY-M19: Mindestens eine erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung aus Modul PSY-M15
- PSY-M20: Nachweis von mindestens 60 LP aus dem bisherigen Bachelorstudium

(3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der zu erwerbenden fachlichen, methodischen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen setzt bei bestimmten Lehrveranstaltungen die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Zudem schreibt § 5 Abs. 2 und 3 PsychTh-ApprO die Anwesenheit bei Veranstaltungen

gen der hochschulischen Lehre vor, wenn in den betreffenden Modulen praktische Kompetenzen erworben werden. <sup>3</sup>Um die Vermittlung der relevanten Kompetenzen sowie die Konformität mit der Approbationsordnung sicherzustellen, ist daher bei den verpflichtenden Veranstaltungen der hochschulischen Lehre mit praktischen Anteilen in den Modulen PSY-M04 und PSY-M16 sowie den berufspraktischen Einsätzen in den Modulen PSY-M03, PSY-M20 und PSY-M21 eine Teilnahme verpflichtend; diese Teilnahmeverpflichtung gilt dabei auch für Studierende, die nicht die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Masterstudium zur Approbation in Psychotherapie erfüllen müssen. <sup>4</sup>Der oder die Studierende kann in der Regel in Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. <sup>5</sup>Weist der oder die Studierende mehr als die in Satz 4 erlaubten Fehlstunden auf oder werden die geltend gemachten Gründe vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt die betreffende Lehrveranstaltung als nicht besucht.

## **§ 16**

### **Ausbildungsvorgaben nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)**

- (1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung dient auch dazu, den Kompetenzerwerb und die Umsetzung der Vorgaben nach § 7 und § 9 PsychThG sowie nach §§ 13-15 und Anlage 1 PsychTh-ApprO sicherzustellen, um so den berufsrechtlichen Voraussetzungen für ein Studium mit dem Ziel der späteren Approbation in Psychotherapie (nach erfolgreichem Bachelor- und Masterstudium und einer psychotherapeutischen Prüfung) zu entsprechen. <sup>2</sup>Das Studium vermittelt bei Belegung der benannten Module zusammen mit einem einschlägigen Masterstudium entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapie-wissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 PsychTh-ApprO vorgeschriebenen, im Rahmen eines Bachelorstudiums zu erwerbenden Kompetenzen werden abgedeckt durch die erfolgreiche Belegung der folgenden Module: PSY-M01, PSY-M02, PSY-M03, PSY-M04, PSY-M05, PSY-M06, PSY-M07, PSY-M08, PSY-M09, PSY-M10, PSY-M11, PSY-M14, PSY-M16, PSY-M20 und PSY-M21. <sup>2</sup>Zur Vermittlung der in der PsychTh-ApprO vorgeschriebenen zu erwerbenden praktischen Kompetenzen ist darüber hinaus in bestimmten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht der Studierenden vorgesehen; auf § 15 Abs. 3 wird hingewiesen. Im Verlauf des Studiums müssen ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychTh-ApprO, ein Orientierungspraktikum nach § 14 PsychTh-ApprO und eine berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychTh-ApprO als berufspraktische Einsätze nachgewiesen werden; auf § 15 Abs. 2 wird hingewiesen. <sup>4</sup>Im Rahmen des Orientierungspraktikums und der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie ist die Anleitung durch einen (Psychologischen) Psychotherapeuten oder eine (Psychologische) Psychotherapeutin bzw. durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erforderlich; die Erfüllung dieser Vorgabe ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen.
- (3) Folgende Tabelle fasst die einzelnen Anforderungen gemäß §§ 13-15 und Anlage 1 PsychTh-ApprO zusammen:

<b>Inhalt</b>	<b>Mindestanzahl ECTS</b>	<b>Umsetzung in Modul</b>	<b>Bemerkung</b>
Grundlagen der Psychologie	25 ECTS	PSY-M05 (4 ECTS) PSY-M06 (5 ECTS) PSY-M07 (4 ECTS) PSY-M08 (5 ECTS) PSY-M09 (3 ECTS) PSY-M10 (4 ECTS)	
Grundlagen der Pädagogik	4 ECTS	PSY-M21	
Grundlagen der Medizin	4 ECTS	PSY-M06 (1 ECTS) PSY-M08 (1 ECTS) PSY-M10 (1 ECTS) PSY-M21 (1 ECTS)	
Grundlagen der Pharmakologie	2 ECTS	PSY-M08 (1 ECTS) PSY-M21 (1 ECTS)	
Störungslehre	8 ECTS	PSY-M11	
Psychologische Diagnostik	12 ECTS	PSY-M04	Anwesenheitspflicht in PSY-M04.3
Allgemeine Verfahrenslehre	8 ECTS	PSY-M16	Anwesenheitspflicht In PSY-M16.2
Prävention, Rehabilitation	2 ECTS	PSY-M14	
Wissenschaftliche Methodenlehre	15 ECTS	PSY-M01 (10 ECTS) PSY-M02 (5 ECTS)	
Berufsethik/-recht	2 ECTS	PSY-M21	
Forschungsorientiertes Praktikum I	6 ECTS	PSY-M03	Anwesenheitspflicht in PSY-M03.1 und PSY-M03.2
Orientierungspraktikum	5 ECTS	PSY-M21	Anwesenheitspflicht in PSY-M21.1 Bescheinigung der Praktikumsstelle
Praktikum BQT I	8 ECTS	PSY-M20	Anwesenheitspflicht Bescheinigung der Praktikumsstelle

- (4) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung findet gemäß § 13 PsychTh-ApprO in Kleingruppen statt.
- (5) Aus dem Bachelorzeugnis sowie der Bachelorurkunde geht hervor, ob die berufsrechtlichen Bestimmungen der PsychTh-ApprO im Rahmen des Bachelorstudiums erfüllt sind.

## **§ 17 Studienverlaufskontrolle**

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen folgender Modulprüfungen erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen:

1. PSY-M01 Statistik
2. PSY-M05 Sozialpsychologie
3. PSY-M06 Allgemeine Psychologie I
4. PSY-M07 Allgemeine Psychologie II
5. PSY-M08 Biologische Psychologie
6. PSY-M09 Entwicklungspsychologie

## **§ 18**

### **Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2, den absolvierten Versuchspersonenstunden, einem abgeschlossenen, fachübergreifenden Wahlbereich und der Bachelorarbeit gemäß § 22.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 29 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 25 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg im Studiengang.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Humanwissenschaften angebotenen Module.

## **§ 19**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen werden in den folgenden Semestern abgehalten, beginnend mit der ersten Wiederholungsprüfung im Semester, das auf die Erstprüfung folgt. <sup>3</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

## § 20

### Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren und Hausarbeiten erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens vier Wochen; die Arbeit soll einen Umfang von 15-20 Textseiten aufweisen.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 25 festgesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit  $x=2, \dots, n$ ) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der oder die Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

## § 21

## Mündliche Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 25 festgesetzt.

## § 22

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vergeben. <sup>2</sup>Der Bachelorarbeit muss eine empirische Fragestellung zugrunde liegen. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwölf Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 24 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine

Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 28 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin sowie einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder einer weiteren bestellten Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. <sup>3</sup>Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 25.

## **§ 23**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Bachelorprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 140 LP
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im Studiengang im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Bachelorprüfung im Fach Psychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 22 entsprechend.

## **§ 24**

### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

(3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## § 25

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 28 Abs. 4 und 6 erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 18 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 29 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## § 26

### Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist wird durch

Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestanden ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 28 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 24 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 23 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 27**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 28**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit

erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

(4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 29 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 mehr eingeräumt wird.

(6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 29**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 15 aufgeführten Module M01, M02, M04 sowie M05 bis M10, der belegten Wahlpflichtmodule aus M11 bis M19 sowie der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit errechnet. <sup>2</sup>Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 25 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 24 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 30**

#### **Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines bzw. ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt. <sup>6</sup>Aus dem Zeugnis soll hervorgehen, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen nach § 16 und damit die Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. <sup>4</sup>Aus der Urkunde soll hervorgehen, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Anforderungen nach § 16 und damit die Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen für eine spätere Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

### **§ 31**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 32**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

## **§ 33**

### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### III. Schlussvorschriften

#### § 34

#### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

#### § 35

#### Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium im Fach Psychologie ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, können in die neue Prüfungs- und Studienordnung wechseln; dazu ist bis zum 31.12.2020 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Bisher nach alter Prüfungs- und Studienordnung absolvierte Leistungen müssen für eine approbationskonforme Fortsetzung des Studiums den Anforderungen nach PsychTh-ApprO entsprechen; eine Anerkennung bereits absolvierter, den Anforderungen nach PsychTh-ApprO entsprechender Leistungen ist daher nur unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 2 möglich.
- (2) Folgende Tabelle fasst zusammen, welche Leistungen nach alter Prüfungs- und Studienordnung auf die neuen Module anrechenbar sind und welche einzelnen zusätzlichen Voraussetzungen gegebenenfalls noch zu erfüllen sind:

Modul neu	Äquivalent zu	
	Modul alt	plus zusätzlicher Leistung
<b><i>Pflichtmodule</i></b>		
PSY-M01: Statistik	PSY-M01: Statistik	keine
PSY-M02: Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	PSY-M02: Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	keine
PSY-M03: Empirisch-experimentelles Projektseminar	PSY-M03: Empirisch-experimentelles Projektseminar	Für mindestens eines der beiden Projektseminare: Vorlage einer Anwesenheitsbestätigung durch den/die Dozenten/in.
PSY-M04: Grundlagen der Diagnostik	PSY-M04: Grundlagen der Diagnostik	keine (Anwesenheitspflicht bestand auch schon im Modul PSY-M04 alt)
PSY-M05: Sozialpsychologie	PSY-M11: Sozialpsychologie	keine
PSY-M06: Allgemeine Psychologie I	PSY-M06: Allgemeine Psychologie I	keine
PSY-M07: Allgemeine Psychologie II	PSY-M07: Allgemeine Psychologie II	keine
PSY-M08: Biologische Psychologie	PSY-M08: Biologische Psychologie	keine
PSY-M09: Entwicklungspsychologie	PSY-M09: Entwicklungspsychologie	keine
PSY-M10: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	PSY-M10: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	keine

<b>Wahlpflichtmodule: 2 aus 4</b>		
PSY-M11: Basismodul Klinische Psychologie: Störungslehre	PSY-M12: Basismodul Klinische Psychologie und Neuropsychologie	Für BSc-Abschluss keine; für PsychTh-ApprO Konformität Abschlussprüfung (Klausur) zu M11
PSY-M12: Basismodul Klinische Psychologie: Gesundheitsförderung und Neuropsychologie	PSY-M12: Basismodul Klinische Psychologie und Neuropsychologie	keine
PSY-M13: Basismodul Pädagogische Psychologie	PSY-M13: Basismodul Pädagogische Psychologie	keine
PSY-M14: Basismodul Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	PSY-M14: Basismodul Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	keine
PSY-M15: Basismodul Angewandte Kognitionsforschung	PSY-M15: Basismodul Angewandte Kognitionsforschung	keine
<b>Wahlpflichtmodule: 2 aus 4</b>		
PSY-M16: Aufbaumodul Klinische Psychologie und Neuropsychologie	PSY-M16: Aufbaumodul Klinische Psychologie und Neuropsychologie: Verfahrenslehre	Für BSc-Abschluss keine; für PsychTh-ApprO Konformität Zusatzangebot (2ECTS): Praktische Übungen zu Interventionsmethoden mit Anwesenheitspflicht
PSY-M17: Aufbaumodul Pädagogische Psychologie	PSY-M17: Aufbaumodul Pädagogische Psychologie	keine
PSY-M18: Aufbaumodul Arbeits-, Organisation- und Wirtschaftspsychologie	PSY-M18: Aufbaumodul Arbeits-, Organisation- und Wirtschaftspsychologie	keine
PSY-M19: Aufbaumodul Angewandte Kognitionsforschung	PSY-M19: Aufbaumodul Angewandte Kognitionsforschung	keine
PSY-M20: Praktikum	PSY-M-BScPR: Praktikum	Für BSc-Abschluss keine; für PsychTh-ApprO Konformität müssen die inhaltlichen Vorgaben der berufsqualifizierenden Tätigkeit 1 laut §15 PsychTh-ApprO erfüllt sein.
<b>Wahlpflichtmodule: 1</b>		

PSY-M21: Ergänzende Kompetenzen zur Klinischen Psychologie und Psychotherapie	Nichtpsychologischer Wahlbereich	Für Anerkennung bisheriger Leistungen aus dem Wahlpflichtfach als PSY-M21 ist notwendig: (1) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der Vorlesung <i>Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik, Bildungsrecht und Bildungsorganisation</i> mit Klausur (2SWS, 4LP), (2) Teilnahme an Zusatzangebot <i>Seminar Ergänzende, medizinische, juristische und berufsethische Grundlagen für Klinische Psychologie und Psychotherapie</i> in der Psychotherapie 1SWS (3 LP) mit Referat oder Hausarbeit, (3) Erfolgreiche Teilnahme an VHB Seminar <i>Klinische Psychopharmakologie</i> mit Lernfortschrittsüberprüfung (4LP) (4) Nachweis eines Praktikums, das die inhaltlichen Vorgaben für ein Orientierungspraktikum laut § 14 PsychTh-ApprO erfüllt.
Nichtpsychologischer Wahlbereich	Nichtpsychologischer Wahlbereich	keine

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. September 2020.

Regensburg, den 30. September 2020  
 Universität Regensburg  
 Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. September 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2020 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.